



Amtssigniert. SID2026031039966
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Matthias Maier
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3483
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-9/38/766-2026
Innsbruck, 03.03.2026

**Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Innsbruck;
Deponie Ahrental;
Verlegung der Gallosbachfassung;
Verfahren nach dem AWG 2002;
KUNDMACHUNG**

KUNDMACHUNG

I. Ausgangslage:

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurnerstraße 11, 6020 Innsbruck, verfügt aufgrund zahlreicher Bescheide über die Erlaubnis zum Betrieb der Deponie Ahrental.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 28.09.2021, Zl. U-ABF-6/104/98-2021, wurde der BADAT GmbH die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Bodenaushubdeponie Ahrental erteilt.

Im soeben zitierten Bescheid wurde im Spruchpunkt A) I. Hinweis 5. festgehalten, dass „*die Neufassung des Gallosbaches (Gallosbachquelle) nicht verfahrensgegenständlich im Genehmigungsverfahren ist, da diese Quellfassung einen Anlagenteil der Deponie Ahrental der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG betrifft und das Wasserbenutzungsrecht für die Nutzung der Gallosbachquelle der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.05.2013, Zl. U-7062/C-1237, erteilt wurde. [...] Für die Neufassung der Gallosbachquelle samt Ableitung gibt es eine zivilrechtliche Einigung zwischen der Bodenaushubdeponie Ahrental GmbH und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (Konsensinhaberin des Wasserbenutzungsrechtes der Nutzung der Gallosbachquelle) wird bei der Behörde eine Änderungsanzeige betreffend die Neufassung einbringen.*“

Das Wasserbenutzungsrecht der Gallosbachfassung als Nutz- und Löschwasserressource wurde der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.04.2022, Zl. U-ABF-9/38/495-2022, befristet bis zum 30.09.2040, wiederverliehen.

Mit Eingabe vom 21.07.2025 (OZl. 731) hat die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, vertreten durch die Ingenieurbüro Passer & Partner ZT GmbH, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, unter Beilage von Projektunterlagen mit dem Titel „Gesicherte Altlast Ahrental Deponieabschnitt I – Verlegung Gallosbachfassung in Zusammenhang mit der Bodenaushubdeponie Ahrental“, datiert mit 02.07.2025, um abfallrechtliche Bewilligung zur Neufassung des Gallosbaches angesucht.

II. Kurzbeschreibung des Projektes:

Die Fassung der Gallosbachquelle soll auch weiterhin dem eigentlichen Zweck der Altlastensicherung (Reduktion des Oberflächenwassereintrages in den Abfallkörper der Altlast Deponieabschnitt I) gewährleisten. Zudem soll während und nach dem Betrieb der Bodenaushubdeponie das Wasser des Gallosbaches als Nutz- und Löschwasserressource für den Deponiebetrieb zur Verfügung stehen.

Das Fassungsbauwerk des Gallosbaches soll daher entsprechend der maximalen Schütthöhe der Bodenaushubdeponie bzw. aufgrund der vorhandenen Zufahrtsmöglichkeit bis zum bestehenden Forstweg entlang des Bachverlaufes höhergesetzt und analog dem Bestand neuerrichtet werden. Die gesammelten Wässer sollen zu bestehenden Nutzwasserableitung im Übergangsbereich der Deponieabschnitte I und II abgeleitet werden.

Die bestehende Gallosbachfassung einschließlich des nachgeschalteten Sammelschachtes wird im Zug der Errichtung der Bodenaushubdeponie überschüttet, sodass diese Bauwerke in ihrer Bausubstanz erhalten bleiben und allfällige in diesem Bereich auftretende Hangwässer weiterhin gefasst und abgeleitet werden können.

Baumaßnahmen:

Analog der Bestandsanlage ist die Errichtung einer Sohlentnahme mit einem sogenannten Tiroler Wehr mit Einzugsrechen, Grob- und Feinsandfang vorgesehen. Die Flügelmauern leiten das Bachwasser in Richtung Grobrechen ab und werden in die seitlichen Böschungen eingebunden. Wie beim Bestand kann der Sandfang über einen Grundablass, bei geöffnetem Schieber, ins Bachgerinne gespült werden. Bei der Entnahmeleitung wird ein zweiter Schieber für Revisionszwecke der anschließenden Anlagenteile eingebaut.

Die Bachwässer im Ausmaß von durchschnittlich 1,90 l/s bzw. 60.000 m³/a werden über eine Leitung von rund 35 lfm, PE-HD DA250 PN 16 einem Sammelschacht zugeführt. Dieser wird als Fertigteilschacht DN2000 mit einer Tiefe von rund 2 m ausgeführt und wird als rd. 2m³ Zwischenspeicher genutzt werden

Ausgehend von diesem Schacht wird eine PE-HD Leitung, DA160, PN 16 rund 240 lfm über die Talflanke bis zur Einbindung in die bestehende am im Übergangsbereich Deponieabschnitt I und II verlaufende Ableitung in Richtung Nutzwasserhochbehälter Ahrental verlegt.

Bei der bestehenden Gallosbachfassung wird der Grobrechen und Schieber des Grundablasses demontiert und der Sandfang mit Aushubmaterial verfüllt. Beim Sammelschacht wird die GFK-Abdeckung demontiert und anschließend wird dieser mit Drainagekies 16/32 verfüllt und mit einem Vlies abgedeckt. Die im Zuge der Umsetzung des Sicherungsprojektes Deponieabschnitt I hergestellten 5 Entspannungsbohrungen ausgehend vom bestehenden Sammelschacht bleiben auch weiterhin funktionsfähig und werden wie bisher in Richtung bestehenden Nutzwasserbehälter Deponie Ahrental abgeleitet. Die Zufahrt zum Baufeld ist über einen bestehenden Weg ausgehend von Igls über den Fernkreuzweg möglich.

Es werden während des Baues der Ableitungsstrasse geringe Rodungen mit einem Ausmaß jedenfalls unter 1.000 m² notwendig sein.

III. Verfahren und Anhörungsrechte:

Der gegenständliche Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 in Verbindung mit § 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2024, im vereinfachten Verfahren abzuwickeln.

Nach § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 den Antrag für vier Wochen aufzulegen. Binnen dieser Auflagefrist können die Nachbarn Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern.

Die Einsichtnahme in das Projekt kann während der Amtsstunden bei Abteilung Umweltschutz, Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. Nr. B 144, vorgenommen werden.

Es wird ersucht, Termine zur Einsichtnahme vorab telefonisch unter der Nummer 0512/508 3467 oder per E-Mail an – umweltschutz@tirol.gv.at – zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simon Neurauter